

Technischer Ausschuss

TC/53/14

**Dreiundfünfzigste Tagung
Genf, 3. bis 5. April 2017**

Original: englisch
Datum: 9. Februar 2017

ORGANISATION DER UPOV-TAGUNGEN

Vom Vorsitzenden des TC und vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Haftungsausschluss: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder

ZUSAMMENFASSUNG

1. Auf seiner zweiundneunzigsten Tagung am 27. Oktober 2016 in Genf vereinbarte der Beratende Ausschuss, auf seiner dreiundneunzigsten Tagung am 6. April 2017 zu prüfen, ob ab 2018, im Zeitraum von Mitte bis Ende November, eine einzige Tagungsreihe organisiert werden soll, wobei ein genauerer Vorschlag zur zeitlichen Planung unter Berücksichtigung der Ansichten des Technischen Ausschusses entwickelt würde.

2. Zweck dieses Dokuments ist es, Hintergrundinformationen bereitzustellen, um den Technischen Ausschuss (TC) bei der Ausformulierung seiner Ansichten zu unterstützen.

3. Der TC wird ersucht:

a) Bemerkungen zu dem Vorschlag, die TC-Tagungen im Zeitraum von Mitte bis Ende November zu organisieren, abzugeben;

b) mögliche Maßnahmen dazu zu prüfen, die TC-Tagungen im Zeitraum von Mitte bis Ende November unterzubringen, falls dies vom Rat beschlossen werden sollte, einschließlich der zeitlichen Planung der TWP-Tagungen, der Annahme von Dokumenten auf dem Schriftweg und der Vorbereitungen für TC-EDC-Tagungen, wie in den Absätzen 15 bis 17 dargelegt; und

c) die eventuellen Maßnahmen für 2018, wie in den Absätzen 21 und 22 dargelegt, vorbehaltlich der Entscheidung des Rates, daß der TC seine vierundfünfzigste Tagung im November 2018 abhalten solle, zu prüfen.

4. Der Aufbau dieses Dokuments ist wie folgt:

ZUSAMMENFASSUNG.....	1
HINTERGRUND	2
MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN FÜR DEN TC, DIE TWP UND DEN TC-EDC	3
MÖGLICHE MASSNAHMEN ZUR ZEITLICHEN PLANUNG DER TC-TAGUNGEN ZWISCHEN MITTE UND ENDE NOVEMBER	4
ZEITLICHE PLANUNG VON TWP-TAGUNGEN	4
Option 1: Den Zeitplan der TWP-Tagungen um 4 Monate vorverlegen	4
Option 2: Den Zeitplan der TWP-Tagungen um zweieinhalb Monate vorverlegen.....	4
Option 3: Keine Änderung des Zeitplans für TWP-Tagungen	4
ANNAHME VON DOKUMENTEN AUF DEM SCHRIFTWEG	4
TC-EDC	4
EVENTUELLE MASSNAHMEN FÜR 2018.....	5
ANLAGE: AUFGABENDEFINITION DES TC, TC-EDC UND DER TWP	

5. In diesem Dokument werden folgende Abkürzungen verwendet:

BMT:	Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren
TC:	Technischer Ausschuß
TC-EDC:	Erweiterter Redaktionsausschuß
TWC:	Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme
TWP:	Technische Arbeitsgruppe(n)

HINTERGRUND

6. Der Beratende Ausschuß ersuchte auf seiner neunzigsten Tagung vom 28. und 29. Oktober 2015 in Genf das Verbandsbüro, ein Dokument zu erstellen, das die Optionen und etwaigen Auswirkungen darlegt, wenn die Tagungen der Organe, die nacheinander in Genf zusammentreten, nur einmal jährlich durchgeführt würden. Es wurde davon ausgegangen, daß die Hauptmotivation für den Übergang zu einer einzigen Tagungsreihe wesentliche Zeit- und Kostenersparnisse für die Verbandsmitglieder wären. Gleichzeitig wurde angemerkt, daß die Organisation einer einzigen Tagungsreihe die Anzahl von Möglichkeiten für das Zusammentreffen von Verbandsmitgliedern verringern würde.

7. Der Beratende Ausschuß vereinbarte auf seiner zweiundneunzigsten Tagung, auf seiner dreiundneunzigsten Tagung zu prüfen, ob ab 2018 gemäß folgenden Vorschlags, vorbehaltlich der Anmerkungen des TC, eine einzige Tagungsreihe wie folgt organisiert werden soll (vergleiche Dokument C/50/17 „Report by the Vice-President on the work of the ninety-second session of the Consultative Committee; adoption of recommendations, if any, prepared by that Committee“ (Bericht des Vizepräsidenten über die Arbeiten der zweiundneunzigsten Tagung des Beratenden Ausschusses; gegebenenfalls Annahme von Empfehlungen, die dieser Ausschuß ausgearbeitet hat), Absätze 62 und 63):

a) nach 2017 Abhaltung einer einzigen Tagungsreihe von UPOV-Organen im Zeitraum von Mitte bis Ende November, wobei ein genauerer Vorschlag zur zeitlichen Planung unter Berücksichtigung der Ansichten des TC entwickelt würde, der ersucht werden würde, die Angelegenheit auf seiner dreiundfünfzigsten Tagung vom 3. bis zum 5. April 2017 in Genf zu prüfen;

b) eine Regelung für die Zeitplanung der UPOV-Organen auf folgender Grundlage:

Freitag	Arbeitsgruppe (falls zutreffend)
Samstag	Arbeitsgruppe (falls zutreffend) / Erweiterter Redaktionsausschuß
Sonntag	Arbeitsgruppe (falls zutreffend) / Erweiterter Redaktionsausschuß
Montag	Technischer Ausschuß
Dienstag	Technischer Ausschuß
Mittwoch	Verwaltungs- und Rechtsausschuß
Donnerstag	Beratender Ausschuß
Freitag	Der Rat
Samstag	Symposium / Seminar/Arbeitsgruppe (falls zutreffend)

8. Der Beratende Ausschuß ersuchte das Verbandsbüro Vorschläge auszuarbeiten betreffend:

i) Möglichkeiten für Verbandsmitglieder, sich in Verbindung mit den UPOV-Tagungen zu treffen und Informationen auszutauschen;

ii) Natur und Inhalt der Tagungsdokumente, um die Tagungen so effizient wie möglich zu gestalten; und

iii) Prüfung der Rechtsvorschriften künftiger Verbandsmitglieder.

9. In Vorbereitung auf die Erörterungen auf seiner zweiundneunzigsten Tagung ersuchte der Beratende Ausschuß das Verbandsbüro, ein Dokument zu erstellen, das die Optionen und etwaigen Auswirkungen darlegt, wenn die Tagungen der Organe, die nacheinander in Genf zusammentreten, nur einmal jährlich durchgeführt würden. Folgende Informationen werden erteilt, um den TC bei der Prüfung möglicher Auswirkungen im Hinblick auf den TC, die Technischen Arbeitsgruppen (TWP) und den Erweiterter Redaktionsausschuß (TC-EDC) zu unterstützen. Zum Zwecke der Information liegen die Aufgabendefinitionen des TC, der TWP und des TC-EDC diesem Dokument als Anlage bei.

MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN FÜR DEN TC, DIE TWP UND DEN TC-EDC

10. Der TC hält nur eine Tagung pro Jahr ab. Aus diesem Grund hätte die Änderung eine Auswirkung auf die Zeiteinteilung des TC und jegliche Verringerung der Zeit für die TC-Tagung. Im Hinblick auf Letzteres wäre die wichtigste Überlegung die Anforderung, mit ausreichendem Vorlauf vor der TC-Tagung Dokumente mit Vorschlägen von den TWP für den TC, einschließlich zur Annahme vorgeschlagener Prüfungsrichtlinien, zu erstellen.

11. Bezüglich der Einreichung von Prüfungsrichtlinien der TWP an den TC erfordert Dokument TGP/7 „Entwicklung der Prüfungsrichtlinien“ (vergleiche Kapitel 2.2.6) folgendes:

- „Insofern die TWP Änderungen festgelegt haben, die am Entwurf vor dessen Vorlage an den TC vorzunehmen sind, und die von den TWP verlangten Änderungen weitere Angaben erfordern, die der federführende Sachverständige dem Büro mitzuteilen hat, sollte dies innerhalb von sechs Wochen der Tagung der TWP oder gemäß einer vom/von der Vorsitzenden der TWP zusammen mit dem Büro vereinbarten Frist erfolgen. Ist der federführende Sachverständige im Allgemeinen nicht in der Lage, die vereinbarten Angaben innerhalb der festgelegten Frist zu übermitteln, werden die Prüfungsrichtlinien in der Regel auf der darauffolgenden Tagung der TWP erneut vorgelegt.
- Nach der Übersetzung in alle UPOV-Sprachen werden die Prüfungsrichtlinien vom Büro an alle Mitglieder und Beobachter des TC verteilt. In der Regel sind die Prüfungsrichtlinien mindestens vier Wochen vor der entsprechenden Tagung des Technischen Ausschusses zu verteilen.“

12. In Einklang mit Dokument TGP/7 und unter Annahme eines Zeitraums von vier Wochen für die Übersetzung sollte der Termin des TC nicht früher als 14 Wochen nach der letzten TWP-Tagung stattfinden. Wenn die UPOV-Tagungen beispielsweise Mitte November abgehalten werden, würde das bedeuten, daß der spätmöglichste Termin für eine TWP-Tagung Ende Juli sein sollte.

13. Der Zeitplan der TWP-Tagungen wird teilweise durch den Wunsch zur Besichtigung der Anbauprüfungen oder relevanten Pflanzen/Arten in einer geeigneten Phase bestimmt (vergleiche Dokument TC/51/37 „Etwaige Mittel und Wege zur Verbesserung der Effektivität des TC, der TWP und der vorbereitenden Arbeitstagungen“).

14. Die nachstehende Tabelle faßt den Zeitplan der TWP zwischen 2000 und 2016 zusammen:

Monat	Gesamtzahl von Tagungen (%) (2000-2016)	Ausrichtendes UPOV-Mitglied
April	3 (4%)	AU, CN, NZ
Mai	7 (9%)	BR, FR, HR, HU, KE, JP, MA
Juni	33 (41%)	BR, CA, CH, CN, CZ, DK, FI, HU, IT, JP, KE, KR, MD, MX, NL, PL, PT, QZ, SE, SK, UA, US
Juli	12 (15%)	BG, CN, DE, HU, JP, KR, MX, US, ZA
August	5 (6%)	BR, KR, ZA
September	12 (15%)	BR (TWA), CA (TWF; TWO), FR (TWF), GB (TWO), JP (TWA; TWF; TWO; TWV), KR (TWC; TWO), MX (TWA; TWF; TWO), QZ (TWO), RO (TWC)
Oktober	2 (3%)	ES (TWF), NZ (TWA)
November	6 (8%)	AR (TWA; TWF), EC (TWO), JP (TWF; TWO), QZ (TWF)

MÖGLICHE MASSNAHMEN ZUR ZEITLICHEN PLANUNG DER TC-TAGUNGEN ZWISCHEN MITTE UND ENDE NOVEMBER

Zeitliche Planung von TWP-Tagungen

15. Was die Optionen für die Terminierung einer TC-Tagung zwischen Mitte und Ende November anbelangt, so könnten folgende Punkte im Hinblick auf die zeitliche Planung von TWP-Tagungen geprüft werden:

Option 1: Den Zeitplan der TWP-Tagungen um 4 Monate vorverlegen

Das Zeitfenster der TWP-Tagungen verschieben auf: Januar – Juli.

Option 2: Den Zeitplan der TWP-Tagungen um zweieinhalb Monate vorverlegen

Das Zeitfenster der TWP-Tagungen verschieben auf: Januar – Mitte September.

Für Tagungen im September würde dies erfordern, daß die TWP nur Prüfungsrichtlinien vorlegen, für die dem Verbandsbüro keine weiteren Auskünfte von dem führenden Sachverständigen mitzuteilen wären, was die Zeit für die Erstellung um 6 Wochen verkürzen würde. Diese Option würde auch noch eine Veröffentlichung von Dokumenten mit Vorschlägen von den TWP an den TC mindestens vier Wochen vor der TC-Tagung erlauben.

Option 3: Keine Änderung des Zeitplans für TWP-Tagungen

Um die TC-Tagung zeitlich Mitte bis Ende November unterbringen zu können, könnte ein Verfahren der Annahme von Dokumenten auf dem Schriftweg benutzt werden, um langwierige Verzögerungen im Annahmeprozess zu vermeiden.

Annahme von Dokumenten auf dem Schriftweg

16. Der Rat billigte auf seiner dreiundvierzigsten Tagung vom 22. Oktober 2009 in Genf die Praxis, nach der die Prüfungsrichtlinien vom TC im Auftrag des Rates aufgrund des vom Rat gebilligten Arbeitsprogramms angenommen werden, ohne daß die einzelnen Prüfungsrichtlinien dem Rat zur Prüfung vorgelegt werden. In den meisten Fällen nimmt der TC außer jenen vom TC-EDC empfohlenen keine Änderungen an den Prüfungsrichtlinien vor (siehe unten). Deshalb könnte für die Prüfungsrichtlinien, die nicht rechtzeitig für die Annahme durch den Technischen Ausschuss auf seiner Tagung erstellt werden konnten, ein Annahmeverfahren auf dem Schriftweg in Betracht gezogen werden.

17. UPOV-Informations- und Anleitungsmaterialien, die vom TC gebilligt wurden, müssen vom Rat angenommen werden (z. B. UPOV/INF-Dokumentenserie, Erläuterungen zum UPOV-Übereinkommen und TGP-Dokumente). Deshalb würde die Billigung von UPOV-Informations- und Anleitungsmaterialien durch den TC auf dem Schriftweg ihre Annahme nicht beschleunigen, falls die TC-Tagung in derselben Woche wie die Tagung des Rates abgehalten würden.

TC-EDC

18. Bei der Prüfung der möglichen Maßnahmen in den Absätzen 15 bis 17, könnte der TC eventuell auch in Betracht ziehen, daß der TC-EDC die zur Billigung durch den TC vorgeschlagenen Prüfungsrichtlinien und Dokumente, insbesondere Prüfungsrichtlinien und TGP-Dokumente, prüfen muß.

19. In den letzten Jahren trat der TC-EDC aufgrund des Umfangs der mit der Überprüfung von Dokumenten verbundenen redaktionellen Arbeit sowohl im Januar als auch in Verbindung mit der TC-Tagung im März/April zusammen. Der TC könnte eventuell auch prüfen, wie die Arbeit des TC-EDC organisiert werden könnte, falls die TC-Tagung im Zeitraum Mitte bis Ende November abgehalten würde.

20. Falls die TC-Tagung im November abgehalten würde, könnte der TC-EDC auch weiterhin in Verbindung mit der TC-Tagung zusammentreten, um alle zur Annahme auf der TC-Tagung erstellten Prüfungsrichtlinien prüfen zu können. Sollten der TC und der Rat vereinbaren, daß Prüfungsrichtlinien, die nicht zur Prüfung durch den TC auf seiner Tagung im November zur Verfügung stehen, auf dem Schriftweg geprüft werden könnten, müßte der TC-EDC zusammentreten, um die Prüfungsrichtlinien zu einem angemessenen Zeitpunkt zu prüfen. Eine Möglichkeit wäre, daß der TC-EDC im März/April in der Woche, in

der die TC-Tagungen normalerweise angesetzt worden wären, tagen. Gegebenenfalls könnten auch andere UPOV-Ad-hoc-Arbeitsgruppen in derselben Woche tagen.

EVENTUELLE MASSNAHMEN FÜR 2018

21. Vorbehaltlich der Prüfung der oben genannten Angelegenheiten und der Entscheidung des Rates, ob der TC seine vierundfünfzigste Tagung im November 2018 abhalten sollte, wünscht der TC möglicherweise auch folgenden Ansatz für 2018 zu prüfen:

- a) Vereinbarung eines Annahmeverfahrens auf dem Schriftweg für Prüfungsrichtlinien, die zur Annahme im Jahr 2018 vorgeschlagen sind, wie folgt:
 - Entwürfe von Prüfungsrichtlinien würden wie von den TWP vorgeschlagen erstellt und mit den Empfehlungen des TC-EDC verbreitet werden;
 - Liegen keine Einwände gegen die Entwürfe von Prüfungsrichtlinien mit Änderungen, die vom TC-EDC empfohlen wurden, vor, würden die Prüfungsrichtlinien angenommen werden;
 - Im Falle von Einwänden, würden die Einwände an die jeweilige TWP zur Prüfung auf ihrer Tagung im Jahr 2018 verwiesen werden und die Prüfungsrichtlinien würden zur Annahme durch den TC auf seiner vierundfünfzigsten Tagung im November 2018 geprüft werden;
 - Der TC-EDC soll gegebenenfalls am 26. und 27. März 2018 und in Verbindung mit dem TC auf seiner vierundfünfzigsten Tagung im November 2018 tagen.
- b) Was TGP-Dokumente anbelangt, sollte der TC-EDC ersucht werden, von den TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2017 gemachte Bemerkungen zu konsolidieren und falls die TWP nicht zu einem Konsens gelangen, sind Vorschläge für weitere Prüfung durch die TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2018 auszuarbeiten.
- c) Alle anderen Angelegenheiten sind auf der vierundfünfzigsten Tagung des TC im November 2018 auf dem normalen Weg zu prüfen.

22. Im Hinblick auf die zeitliche Planung von Tagungen im November 2018 könnte der TC dem Rat eventuell angeben, ob er die Woche vom [12.-16. November]/[26.-30. November] als geeignete Woche betrachtet.

23. *Der TC wird ersucht:*

a) Bemerkungen zu dem Vorschlag, die TC-Tagungen im Zeitraum von Mitte bis Ende November zu organisieren, abzugeben;

b) mögliche Maßnahmen dazu zu prüfen, die TC-Tagungen im Zeitraum von Mitte bis Ende November unterzubringen, falls dies vom Rat beschlossen werden sollte, einschließlich der zeitlichen Planung der TWP-Tagungen, der Annahme von Dokumenten auf dem Schriftweg und der Vorbereitungen für TC-EDC-Tagungen, wie in den Absätzen 15 bis 17 dargelegt; und

c) die eventuellen Maßnahmen für 2018, wie in den Absätzen 21 und 22 dargelegt, vorbehaltlich der Entscheidung des Rates, daß der TC seine vierundfünfzigste Tagung im November 2018 abhalten solle, zu prüfen.

[Anlage folgt]

AUFGABENDEFINITION

Technischer Ausschuß (TC)

Der Rat nahm auf seiner fünften Tagung am 15. Oktober 1971 den folgenden Beschluß zur Gründung eines Technischen Führungsausschusses an (der vollständige Wortlaut des Beschlusses ist in Dokument UPOV/C/V/31 zu finden):

„Angesichts der Notwendigkeit einer gemeinsamen Auffassung der Begriffe der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit für die verschiedenen botanischen Arten und besonders der Notwendigkeit einer Angleichung der einzelnen Richtlinien;

beschliesst der Rat:

1. dass ein Technischer Führungsausschuss gegründet wird;
2. dass dieser Ausschuß sich aus je einem von den Verbandsstaaten zu bestimmenden Abgeordneten, vorzugsweise den Leitern der Prüfungsbehörden, zusammensetzen wird;
3. dass der Vorsitzende des Ausschusses vom Rat für die Dauer von drei Jahren ernannt wird und dass er im Auftrag des Ausschusses handeln soll, indem er die Arbeit der Technischen Arbeitsgruppen koordiniert und dafür sorgt, dass diese Arbeit in Übereinstimmung mit den prinzipiellen Beschlüssen des Rates erfolgt;
4. dass die übrigen Aufgaben des Ausschusses darin bestehen werden:
 - a) die von den Technischen Arbeitsgruppen verfassten Dokumente zu prüfen und dafür zu sorgen, dass ihnen die gleichen Prinzipien zugrunde liegen, wobei irgendwelche Unterschiede nur dann zulässig sind, wenn sie durch tatsächliche technische Unterschiede in den Anforderungen bezüglich einzelner Arten bedingt sind;
 - b) Vorschläge der Technischen Arbeitsgruppen zu prüfen;
 - c) dem Rat nach Annahme durch den Führungsausschuss die technischen Dokumente und Vorschläge der Technischen Arbeitsgruppen zu unterbreiten;
 - d) diejenigen anderen Aufgaben auszuführen, die ihm vom Rat von Zeit zu Zeit aufgetragen werden können.“

Dokument UPOV/C/V/28, Bericht der fünften Tagung des Rates, 13. bis 15. Oktober 1971, Genf (Absatz 57)

Vom Rat abgeändertes Arbeitsdokument: UPOV/C/V/31

„19. Der Beratende Ausschuß erörterte eingehend die Liste der Ausschüsse und anderen Organe der UPOV. Er beschloss schliesslich, folgende Reorganisation der Tätigkeiten der UPOV-Organen vorzuschlagen:

[...]

(ii) Angelegenheiten technischer Natur würden vom Technischen Lenkungsausschuss behandelt werden – dessen Name im Hinblick auf seine erweiterte Zuständigkeit in „Technischer Ausschuss“ geändert werden soll – sowie von den technischen Arbeitsgruppen unter der Leitung und Aufsicht des erstgenannten Ausschusses. [...]“

Document CC/XVI/5 Bericht der sechzehnten Tagung des Beratenden Ausschusses, 5. und 9. Dezember 1977, Genf (Absatz 19)

Die obige Empfehlung wurde vom Rat auf seiner elften ordentlichen Tagung am 9. Dezember 1977 angenommen.

Document C/XI/21 Bericht der elften ordentlichen Tagung des Rates, 6. bis 9. Dezember 1977, Genf (Absatz 58)

Erweiterten Redaktionsausschuß

Der Redaktionsausschuß (EC) war ursprünglich vom Technischen Ausschuß (TC) eingesetzt worden, um die Übereinstimmung zwischen den von den verschiedenen Technischen Arbeitsgruppen (TWP) erarbeiteten Prüfungsrichtlinien zu gewährleisten und die Entsprechung des Wortlauts in allen UPOV Amtssprachen zu überprüfen, bevor diese Prüfungsrichtlinien dem TC zur Annahme vorgelegt werden. In dieser Funktion wurde seine Mitgliedschaft aus den Reihen des TC ausgewählt, sowohl um eine breite Erfahrung mit dem UPOV-System zu gewährleisten als auch die drei ursprünglichen UPOV-Sprachen – Deutsch, Englisch und Französisch – zu vertreten, die später um die spanische Sprache erweitert wurden. Der EC-Vorsitz wird vom UPOV Sekretariat geführt.

1996 nahm der Ausschuß die Aufgabe der Überarbeitung der Allgemeinen Einführung zu den Prüfungsrichtlinien (Dokument TG/1/2) in Angriff. Die Mitgliedschaft des TC-EDC wurde zur Unterstützung dieser Arbeit erweitert. Infolgedessen erhöhte sich die Mitgliedschaft um die Vorsitzenden der Technischen Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten (TWA), der Technischen Arbeitsgruppe für Obstarten (TWF), der Technischen Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten (TWO), der Technischen Arbeitsgruppe für Gemüsearten (TWV), der Technischen Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme (TWC) und der Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren (BMT). Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende des TC sind ebenfalls Mitglieder dieses „erweiterten“ Redaktionsausschusses (nachstehend der TC-EDC). Seit 1996 spielt die Redaktions- und Revisionsarbeit des TC-EDC auch bei der Verbesserung der vom TC zu prüfenden Dokumente eine wichtige Rolle.

Auszug aus Arbeitsdokument TC/38/9 (Absätze 1 bis 5)

„Der TC stimmte dem in Dokument TC/38/9 dargelegten Vorschlag des Vorsitzenden des TC zu, daß die Zusammensetzung des Redaktionsausschusses, der die vier Sprachexperten umfaßt, unverändert bleiben und der Erweiterte Redaktionsausschuß (TC-EDC) weiterhin den Vorsitzenden und den Stellvertretenden Vorsitzenden des TC, die Vorsitzenden der TWP und den Vorsitzenden der BMT umfassen sollte. Er vereinbarte, daß nach Bedarf zusätzlich eine begrenzte Anzahl weiterer Mitglieder in den TC-EDC aufgenommen werden könnten, um sicherzustellen, daß angemessenes Fachwissen und Erfahrung vorhanden sind. Der Bedarf an zusätzlichen Mitgliedern soll vom TC oder vom TC-EDC selbst ermittelt werden. Falls der TC diesem Bedarf zustimmt, würden die Nominierungen weiterer Mitglieder aus den Reihen des TC für jeweils einen Zeitraum von drei Jahren, der mit der Amtszeit der Vorsitzenden der TWP zusammenfällt, dem TC obliegen.“

Auszug aus Dokument TC/38/16, Bericht der achtunddreißigsten Tagung des TC, 15. bis 17. April 2002, Genf (Absatz 178)

Technische Arbeitsgruppen

Aufgrund der Vorschläge in dem nachstehend wiedergegebenen Dokument CPU Dok. 1 (entschied) der Rat auf seiner zweiten Tagung am 12. Februar 1969, fünf Technische Arbeitsgruppen (TWPs) einzusetzen.

CPU Min. 2, Bericht der zweiten Tagung des Rates, 11. und 12. Februar 1969, Bern (Seite 15)

„Vorschläge zur Fortführung der Beratungen über fachliche Probleme

1. In der Zeit vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens und der Aufstellung des Rates fanden inoffizielle fachliche Aussprachen zwischen den Vertragsstaaten und anderen Staaten statt; Fortschritte wurden in Richtung auf eine gemeinsame Auffassung der verschiedenen, die Züchterrechte berührenden fachlichen Probleme erzielt. Ein Bericht von Herrn Dr. Wellington, dem Vorsitzenden bei den Gesprächen, steht nötigenfalls zur Verteilung zur Verfügung. Es wurde vorbehaltlich der Billigung des Rates angeregt, diese Beratungen fortzusetzen. Auf der gewonnenen Erfahrung aufbauend, stellt das vorliegende Dokument einen Entwurf einer organischen Struktur und eine Arbeitsmethode zur Diskussion.

2. Die mit den Züchterrechten verbundenen fachlichen Probleme entstehen hauptsächlich durch die Art und Weise, wie Mitgliedstaaten die im innerstaatlichen Recht in Durchführung der Artikel 6 und 7 des Übereinkommens aufscheinenden Kriterien (Unterscheidungsmöglichkeit, Beständigkeit und Gleichförmigkeit) auslegen und sie auf die verschiedenen Arten und Gattungen anwenden. Zahlreiche Beratungen von Verbandsstaaten untereinander oder mit dem laut Artikel 15 des Übereinkommens geschaffenen Büro werden sich mit diesen Problemen auseinandersetzen. Ziel dieser Beratungen soll es anscheinend sein, Abkommen über Themen wie Pflanzenmerkmale, Typen, Prüfverfahren und technische

Verfahren überhaupt zu erzielen versuchen, jedesmal wenn dies möglich erscheint, ein solches Abkommen in die von den Verbandsstaaten befolgte Praxis umzusetzen und so zur gegebenen Zeit eine Gleichartigkeit in den Prüfmethode für die Zuchtsorten auf die vertraglich vorgesehenen Kriterien zu erzielen; dies sollte die zu einer Zusammenarbeit der Verbandsstaaten und mit dem Verbandsbüro nötigen Grundlagen liefern bei der Verfolgung der vorgesehenen Zielsetzung laut Artikel 30 des Übereinkommens und laut der Empfehlung zur internationalen Einrichtung der Vorprüfung, wie sie die interessierten Staaten im Anschluß an die Pariser Konferenz von 1961 ausgesprochen hatten.

3. Für die fachliche Arbeit der Beurteilung der Unterscheidungsmerkmale wie auch der Gleichförmigkeit und Beständigkeit neuer Zuchtsorten sind für verschiedene Gruppen von Pflanzenarten besondere Methoden notwendig. Unter diesen Bedingungen scheint es nötig zu sein, verschiedene Spezialistengruppen zur Erörterung der diesen Gruppen eigenen Probleme einzuberufen. Die verschiedenen Gruppen müßten zusammengefaßt werden, um von einem dem Rat verantwortlichen Gremium allgemeine Richtlinien zu erhalten.

4. Es wird angeregt, fachliche Arbeitsgruppen zu bilden. Fünf Gruppen könnten dem Bedarf entsprechen:

Großkulturpflanzen – selbstbefruchtende Pflanzen (einschließlich Kartoffel) [TWA]

Großkulturpflanzen – kreuzbefruchtende Pflanzen [TWA]

Gartenbaupflanzen [TWV]

Obstbäume [TWF]

Zierpflanzen [TWO] "

Auf der ersten Tagung der „Technischen Arbeitsgruppe für Gartenbaupflanzen“ wurde deren Bezeichnung in „Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten“ (TWV) geändert.

Arbeitsdokument CPU Dok. 1 (Absätze 1 bis 4)

Der Rat entschied auf seiner sechsten Tagung vom 7. bis 10. November 1972, die beiden TWP für selbstbefruchtende und fremdbefruchtende landwirtschaftliche Arten zu einer einzigen Arbeitsgruppe, die alle landwirtschaftlichen Arten umfasst, zusammenzulegen – die „Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten“ (TWA) –, und entschied, eine „Technische Arbeitsgruppe für forstliche Baumarten“ (TWO) einzusetzen“

Dokument UPOV/C/VI/12, Bericht der sechsten Tagung des Rates vom 7. bis 10. November 1972 (Absätze 18 bis 21)

Der Rat billigte auf seiner sechzehnten ordentlichen Tagung vom 13. bis 15. Oktober 1982 die Eingliederung der „Technischen Arbeitsgruppe für forstliche Baumarten“ in die „Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen“, die somit zur „Technischen Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten“ (TWO) wurde

Dokument C/XVII/20, Bericht der sechzehnten ordentlichen Tagung des Rates vom 13. bis 15. Oktober 1982, Genf (Absatz 16) TC/XVII/5 (Absatz 11)

Der TC setzte auf seiner achtzehnten Tagung vom 17. bis 19. November 1982 die Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme (TWC) ein:

„Die erste Aufgabe der Arbeitsgruppe würde darin bestehen, eine Bestandsaufnahme der bestehenden Programme und Datenverarbeitungsmethoden vorzunehmen. Danach würde sie sich auf die folgenden zwei Punkte zu konzentrieren haben:

i) eine Studie über die Probleme der Kodifizierung und Normalisierung von Eingaben, um einen Austausch von Informationen möglich zu machen;

ii) die Ausarbeitung einer vergleichenden Analyse der Methoden, die für fremdbefruchtende Pflanzen bei der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und bei der statistischen Interpretation der erhaltenen Daten verwendet werden, sowie eines Vorschlags für eine bessere gemeinsame Lösung.“

Document TC/XVIII/13 Report of the eighteenth session of the TC, Geneva, November 17 to 19, 1982 (paragraph 32)

Der Rat billigte auf seiner siebzehnten ordentlichen Tagung am 14. Oktober 1983 die Einsetzung der TWC durch den TC.

Dokument C/XVII/15, Bericht der siebzehnten ordentlichen Tagung des Rates vom 12. bis 14. Oktober 1983, Genf (Absatz 116)

Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren (BMT)

Der Rat billigte auf seiner sechsundzwanzigsten ordentlichen Tagung vom 29. Oktober 1992 die Einsetzung der Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare und insbesondere für DNS Profilierungsverfahren (BMT).

Dokument C/26/15, Bericht der sechsundzwanzigsten ordentlichen Tagung des Rates vom 29. Oktober 1992, Genf (Absatz 27)

Der TC legte auf seiner achtunddreißigsten Tagung vom 15. bis 17. April 2002 die künftige Rolle der BMT wie folgt fest:

Die BMT ist eine den DUS-Sachverständigen, biochemischen und molekularen Fachleuten und Pflanzenzüchtern offenstehende Gruppe. Sie betrachtet es als ihre Funktion:

- (i) die allgemeinen Entwicklungen auf dem Gebiet der biochemischen und molekularen Verfahren zu überprüfen;
- (ii) die Kenntnis einschlägiger Anwendungen biochemischer und molekularer Verfahren in der Pflanzenzüchtung aufrechtzuerhalten;
- (iii) die mögliche Anwendung biochemischer und molekularer Verfahren bei der DUS Prüfung zu untersuchen und ihre Überlegungen dem Technischen Ausschuss darzulegen;
- (iv) gegebenenfalls Richtlinien für biochemische und molekulare Verfahren und deren Harmonisierung aufzustellen und insbesondere Beiträge zur Erstellung des Dokuments TGP/15, „Neue Merkmalstypen“, zu leisten. Diese Richtlinien sollen in Verbindung mit den Technischen Arbeitsgruppen entwickelt werden;
- (v) Initiativen der TWP zur Einsetzung artenspezifischer Untergruppen zu prüfen, indem den verfügbaren Informationen und der Notwendigkeit biochemischer und molekularer Verfahren Rechnung getragen wird;
- (vi) Richtlinien für die Verwaltung und Harmonisierung von Datenbanken mit biochemischen und molekularen Informationen in Verbindung mit der TWC aufzustellen;
- (vii) die Berichte der artenspezifischen Untergruppen und der BMT Überprüfungsgruppe entgegenzunehmen;
- (viii) ein Diskussionsforum über die Anwendung biochemischer und molekularer Verfahren bei der Prüfung der wesentlichen Ableitung und bei der Sortenidentifikation bereitzustellen.

Dokument TC/38/16, Bericht der achtunddreißigsten Tagung des TC vom 15. bis 17. April 2002, Genf (Absatz 204)

[Ende der Anlage und des Dokuments]